Deutscher Bundestag **Drucksache 19/4200**

19. Wahlperiode

(zu Drucksache 19/2526)
13.09.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ergänzende Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Meyer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/2029 –

Zusammenarbeit von Bundesregierung und externen Interessenträgern (Teil 2)

Im Nachgang zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/2526 hat die Bundesregierung, wie angekündigt, mit Schreiben vom 11. September 2019 folgende Ergänzungen nachgereicht.

2. Welche sechs Unternehmen waren, gemessen an den Ausgaben des Bundes für externe Beratungsleistungen, im Zeitraum von 2012 bis 2018, die größten Auftragnehmer (bitte den Unternehmen auch die Summe der gezahlten Honorare nach Jahren gegliedert zuordnen und mitteilen, welche der Verträge bis wann gelten)?

3. Wie viele Beratertage haben die in Frage 2 bezeichneten Unternehmen je Bundesministerium im Zeitraum von 2012 bis 2018 jeweils abgerechnet?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen 2 und 3 wurden die betroffenen Unternehmen um Zustimmung hinsichtlich einer offenen Übermittlung der erfragten Informationen gebeten. Die Einwilligung ist nicht durch alle Unternehmen durchgängig erteilt worden. Daher sind einige der Angaben als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dürfen nicht veröffentlicht werden.*

Die Einstufung wird wie folgt begründet:

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich insbesondere dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Empfänger von Beratungsleistungen und beauftragten Beratungsunternehmen.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. September 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

„Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat.“ (BVerfGE 115, 205/230 zum Schutz aus Artikel 12 GG). Auftragsnehmer, Auftragsinhalt sowie die entsprechenden Kosten der Aufträge stellen dem Wesen nach derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, gerade auch in der hier abgefragten, auf die Einzelaufträge und deren Gesamtheit bezogenen Zusammenstellung. Für diejenigen, die über Kenntnisse der Branchenüblichkeit verfügen, lassen die Angaben auch Rückschlüsse auf Umfang und Kostenstruktur der jeweiligen Leistungserbringer zu. Dies gilt ins-besondere im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 3. Die dort erbetenen Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die Preisgestaltung der Beraterfirma, die für Wettbewerber einen Vorteil darstellen könnten. Diese mögliche Wettbewerbsverzerrung würde einen Eingriff in die durch Artikel 12 und 14 geschützt Rechts-positionen der Unternehmen eingreifen.

Zum Schutz der Grundrechte erfordert eine Veröffentlichung dieser Angaben deswegen die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen. Eine derartige Zustimmung wurde (durch die Betroffenen) nicht durchgängig bzw. nur für Teilantworten erteilt. Der Gesetzgeber selbst hat die unbefugte Offenbarung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses mit § 203 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches für Amtsträger unter Strafe gestellt. Vor diesem Hintergrund kann eine Beantwortung der Fragen 2 und 3 nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und der angesprochenen Geheimschutzinteressen andererseits nicht durchgängig offen erfolgen. Unter entsprechender VS-Einstufung werden daher die Teile der in Frage 2 und 3 erbetenen Angaben, für deren Offenlegung keine Zustimmung vorliegt, in einer separaten Anlage übermittelt.

4. Fand oder findet ein Mitarbeiteraustausch, etwa in Form der Überlassung, oder Leihe, zwischen Bundesministerien und Bundesbehörden auf der einen und einem der in Frage 2 bezeichneten Unternehmen auf der anderen Seite statt, und wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich?

5. Auf welchen Positionen werden oder wurden die entsprechenden Personen in der Bundesverwaltung eingesetzt, und was sind oder waren ihre konkreten Aufgaben?

6. Wer trägt bzw. trug hierfür die Personalkosten in welcher Höhe?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 6 zusammen beantwortet.

Der Einsatz von sogenannten externen Personen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2008. Externe Person ist danach, wer außerhalb des öffentlichen Dienstes in einem Arbeitsverhältnis steht und vorübergehend und unter Aufrechterhaltung seines bisherigen Arbeitsverhältnisses in der Bundesverwaltung tätig ist. Der Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung ist transparent. Das BMI berichtet dem Haushalts- und dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages jährlich darüber. Die Berichte werden seit 2014 veröffentlicht und sind unter www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/externe-personen/externe-personen-node.html abrufbar. Es erfolgte kein Mitarbeiteraustausch im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externe Personen) in der Bundesverwaltung mit den in der Antwort zu Frage 2 genannten Unternehmen.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis über beurlaubte Beamte, die für eines der in Frage 2 bezeichneten Unternehmen arbeiten oder gearbeitet haben, und wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich, auf welcher Grundlage wurde die Beurlaubung zu welchem Zweck gewährt und besteht für die Personen weiterhin Rückkehrrecht in ihr Beamtenverhältnis?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über beurlaubte Beamte im Sinne der Frage 7.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis über ehemalige Beamte, die für eines der in Frage 2 bezeichneten Unternehmen arbeiten oder gearbeitet haben und zwischenzeitlich aus dem Beamtenverhältnis ausschieden, und wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich, auf welcher Grundlage wurde die Beurlaubung zum damaligen Zeitpunkt zu welchem Zweck gewährt, und wann schieden die Personen aus dem Beamtenverhältnis aus?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über ehemalige Beamte im Sinne der Frage 8.

9. Durch welche Maßnahmen oder Mechanismen stellt die Bundesregierung sicher, dass es auf Seiten der Auftragnehmer von Aufträgen für Beratungsleistungen nicht zu einer Verquickung der Interessen mit anderen Mandaten dieses (Beratungs-)Unternehmens kommt?

Beraterverträge (insbesondere Rahmenverträge) für die Bundesverwaltung werden überwiegend im sogenannten 3-Partner-Modell durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BeschA) in Kooperation mit dem Bundesverwaltungsamt ausgeschrieben. Es existieren die folgenden Regelungen, die sicherstellen, dass es zu keiner Verquickung von Interessen seitens der Auftragnehmer für Beratungsleistungen kommt:

Bei Unterzeichnung von Verträgen für Beratungsleistungen verpflichten sich die Auftragnehmer, jederzeit auf potentielle und tatsächliche Interessenskonflikte hinzuweisen. Weiterhin ist in den Verträgen geregelt, dass die Beratung (produkt-) neutral und (hersteller-)unabhängig erfolgen muss. Auch werden die Auftragnehmer zur Vertraulichkeit und Informationssicherheit verpflichtet. Es dürfen keine Informationen – auch nach Beendigung des Rahmenvertrags – an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus regeln behördeninterne Vorgaben des BeschA den Umgang mit externen Beratern im täglichen Umgang.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

10. Entsendet eines der in Frage 2 bezeichneten Unternehmen Vertreter in Ausschüsse, Beratungsgremien oder Fachbeiräte des Bundes, und wenn ja, in welche?

Keines der in der Antwort zu Frage 2 bezeichneten Unternehmen entsendet Vertreter in Ausschüsse, Beratungsgremien oder Fachbeiräte des Bundes.

11. Sofern Frage 10 zutrifft, wer entscheidet in den Bundesministerien über die Besetzung der jeweiligen Ausschüsse, Beratungsgremien oder Fachbeiräte auf welcher rechtlichen Grundlage (bitte um einzeln zuordnen)?

Die Entscheidung über die Besetzung von Ausschüssen, Beratungsgremien oder Fachbeiräten gemäß Frage 10 obliegt den zuständigen Ressorts.

12. Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung, für welche Vorhaben externe Beratungsleistungen entgeltlich in Anspruch genommen werden sollen?

Öffentliche Aufträge sind im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Dieser Grundsatz ist in § 97 Absatz 1 GWB und § 55 BHO verankert. Gründe für die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen, die sich aus dem Vergaberecht ergeben, sind stets nachvollziehbar zu dokumentieren und akten-kundig zu machen.

Weiterhin sind die Leitsätze des Bundesrechnungshofes zum Einsatz externer Berater zu beachten (vgl. BRH, Leitsatz 09/03 Verwaltungsintegrität, Einsatz externer Berater – Grundsatz vom 15. Dezember 2014). Danach hat die Bundesverwaltung vor einer möglichen Beauftragung externer Berater insbesondere

- die problematische Ausgangssituation, den angestrebten Soll-Zustand sowie
- den daraus resultierenden Handlungsbedarf so präzise wie möglich zu
- beschreiben,
- die danach benötigte Leistung, für die die Einschaltung externer Berater
- erwogen wird, möglichst eindeutig abzugrenzen,
- zu untersuchen, ob sie die benötigte Leistung selbst erbringen kann und
- alle internen und externen Lösungsoptionen darzustellen und zu bewerten.

Die Darstellung aller internen und externen Lösungsoptionen erfolgt vor der Vergabe des öffentlichen Auftrages im Rahmen einer angemessenen Wirtschaftlichkeits-untersuchung nach § 7 Absatz 2 BHO. Ist die externe Beratung die wirtschaftlichste Lösung, muss die Leistung grundsätzlich öffentlich, ggf. auch europaweit, ausgeschrieben werden. Kernaufgaben werden wegen der besonderen Risiken der Verwaltungsintegrität grundsätzlich nicht auf externe Berater übertragen.

Die Verträge mit externen Beratern müssen unter anderem vor allem über die zu erbringenden Beratungsleistungen und -ergebnisse Klarheit schaffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

14. Existieren für Angehörige der Bundesverwaltung, Bundesminister, beamtete und parlamentarische Staatssekretäre Compliance-Regeln, die für den Wechsel aus der Wirtschaft oder Wissenschaft in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis gelten, und wenn ja, was sagen diese aus, bzw. wenn nein, warum nicht?

Für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte und damit auch für die beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre regeln §§ 60 und 61 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) einfachgesetzlich die Grundpflichten als Ausfluss der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 33 Grundgesetz. Demnach haben Beamtinnen und Beamte unter anderem ihre Aufgaben ausschließlich gemeinwohlorientiert und unparteiisch zu erfüllen. Zudem haben sie das ihnen übertragene Amt uneigennützig und nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, das ihr Beruf erfordert. Sie tragen darüber hinaus nach § 63 Absatz 1 BBG für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nach § 41 TVöD BT-V die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte des Bundes und anderer Arbeitgeber, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann erwartet werden, dass sie ihre Dienstobliegenheiten unvoreingenommen, unparteiisch und uneigennützig erfüllen.

Für Mitglieder der Bundesregierung sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre gelten die Unvereinbarkeitsregelungen in Artikel 66 GG sowie §§ 5 BMinG und 7 ParlStG.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage zu den Fragen 2 und 3

Ressort	Unternehmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Beratertage	Vertragsdauer
BMI	Hewlett-Packard GmbH	16.194.109,00 €							10.230	Rahmenvertrag
BMI	Hewlett-Packard GmbH		11.555.056,00 €						7.300	Rahmenvertrag
BMI	Hewlett-Packard GmbH			13.384.561,00 €					8450	Rahmenvertrag
BMI	Hewlett-Packard GmbH				22.651.648,00 €				14.300	Rahmenvertrag
BMI	Hewlett-Packard GmbH					18.029.654,00 €			11.400	Rahmenvertrag
BMI	Hewlett-Packard GmbH						26.057.730,00 €		16.460	Rahmenvertrag
BMI	Hewlett-Packard GmbH							12.940.619,00 €	8.180	Rahmenvertrag
BMAS	Hewlett-Packard GmbH		1.573,78 €						2	
BMAS	Hewlett-Packard GmbH			1.040,06 €					1	
BMF	McKinsey								212	
BMI	McKinsey								135	
BMI	McKinsey								4	
BMI	McKinsey								92	
BMI	McKinsey								33	
BMVI	McKinsey								k.A.	
BMF	McKinsey Company								69	
BMWi	McKinsey & Company								k.A.	
BMI	McKinsey & Company Inc.								1298,26	
BMI	McKinsey & Company Inc.								932,98	
BMI	McKinsey & Company Inc.								93,345	
BMI	McKinsey & Company Inc.	mehrere	Datensätze						k.A.	
BMI	P3 Communications GmbH	mehrere	Datensätze							
BMI	P3 Group GmbH	mehrere	Datensätze							
BMAS	PriceWaterhouseCooper Legal						10.005,00 €			10/2017 - 07/2018
BMBF	Pricewaterhouse-Coopers GmbH						101.150,00 €			04/2017 - 07/2017
BMG	Pricewaterhouse-Coopers GmbH					121.160,65 €				09/2016 - 02/2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ressort	Unternehmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Beratertage	Vertragsdauer
BMG	Pricewaterhouse-Coopers GmbH						33.020,00 €			09/2016 - 02/2017
BMVI	PriceWaterhouse-Coopers Legal AG, Rechtsanwaltsgesellschaft					1.498.862,00 €				03.2016 – 12.2018
BMVI	PriceWaterhouse-Coopers Legal AG, Rechtsanwaltsgesellschaft						4.568.174,00 €			03.2016 – 12.2018
BMVI	PriceWaterhouse-Coopers Legal AG, Rechtsanwaltsgesellschaft							2.246.533,00 €		03.2016 – 12.2018
AA	Pricewaterhouse-Coopers Strategy & GmbH	132.055,00 €								2012 - 03/2018
AA	Pricewaterhouse-Coopers Strategy & GmbH		19.200,00 €							2012 - 03/2018
AA	Pricewaterhouse-Coopers Strategy & GmbH					1.664.176,05 €				2012 - 03/2018
AA	Pricewaterhouse-Coopers Strategy & GmbH						3.213.874,00 €			2012 - 03/2018
AA	Pricewaterhouse-Coopers Strategy & GmbH							380.168,41 €		2012 - 03/2018
BMVI	PriceWaterhouse-Coopers, Corporate Finance Beratung GmbH					3.014.844,00 €				11.2015 – laufend
BMVI	PriceWaterhouse-Coopers, Corporate Finance Beratung GmbH						4.381.861,00 €			11.2015 – laufend
BMVI	PriceWaterhouse-Coopers, Corporate Finance Beratung GmbH							1.642.592,00 €		11.2015 – laufend
BMVI	Pricewaterhouse-Coopers Wirtschafts-							258.825,00 €		02.02.2018 – 31.07.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ressort	Unternehmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Beratertage	Vertragsdauer
	prüfungsgesellschaft mbH									
BMI	PwC					85.321,00 €				01.08.2013-30.06.2017
BMI	PwC			316.635,00 €						Laufzeit 09.05.2014-15.04.2016
BMI	PwC						759.756,36 €			Laufzeit Rahmenvertrag 07.03.2017-06.03.2021
BMJV	PwC					5.000,00 €				2016 - 2017
BMJV	PwC						83.000,00 €			2016 - 2017
BMAS	PwC Cyber Security Services						10.043,60 €			
BMAS	PwC Cyber Security Services GmbH							52.446,43 €		
BMF	PwC Legal AG – RA-Gesellschaft							17.060,00 €		11/2015 bis 02/2018
BMF	PwC Legal AG – RA-Gesellschaft, PwC GmbH WP-Gesellschaft					366.016,00 €				11/2015 bis 02/2018
BMF	PwC Legal AG – RA-Gesellschaft, PwC GmbH WP-Gesellschaft						218.866,00 €			11/2015 bis 02/2018
BMF	PwC Legal AG, PwC GmbH WP-Gesellschaft				81.924,00 €					02/2015-04/2015,
BMVg	PwC Pricewaterhouse-Coopers AG	669.755,00 €								10/2011-08/2012
BMI	PwC Strategy							542.111,00 €		08/2013 - 06/2017
BMG	PwC Strategy & Germany GmbH				276.816,00 €					04/2015 - 11/2015
BMG	PwC Strategy & Germany GmbH					52.738,00 €				04/2015 - 11/2015
BMI	PwC Strategy & Germany GmbH			111.592,00 €						08/2013 - 06/2017
BMI	PwC Strategy & Germany GmbH				659.146,00 €					08/2013 - 06/2017
BMI	PwC Strategy & Germany GmbH					260.848,00 €				08/2013 - 06/2017
BMI	PwC Strategy & Germany GmbH						1.865.446,00 €			08/2013 - 06/2017
BMVI	PwC Strategy & Projektmanagement GmbH, EA 2626				143.002,31 €					01.08.2015 – 30.11.2015
BMVI	PwC Strategy & Pro-					52.648,49 €				15.01.2016 – 31.12.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ressort	Unternehmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Beratertage	Vertragsdauer
	jektmanagement GmbH, EA 2771									
BMAS	PwC Strategy& (Germany) GmbH				64.850,00 €					11/2015 - 04/2016
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH				1.013.774,00 €					07/2015 bis 01/2017
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH					913.399,00 €				07/2015 bis 01/2017
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH					513.591,00 €				01/2016 bis 12/2016
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH					128.543,00 €				09/2016 bis 06/2017
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH					469.008,00 €				10/2016 bis 12/2016
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH					1.944.247,00 €				02/2016 bis 12/2016
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH					292.843,00 €				06/2016 bis 01/2017
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH					996.540,00 €				03/2016 bis 12/2016
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH						43.115,00 €			07/2015 bis 01/2017
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH						1.264.691,00 €			02/2017 bis 06/2018
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH						360.142,00 €			10/2016 bis 05/2017
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH						22.192,00 €			09/2016 bis 06/2017
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH						396.311,00 €			03/2016 bis 12/2018
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH						40.143,00 €			06/2016 bis 01/2017
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH						2.602.754,00 €			02/2016 bis 12/2017
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH						60.699,00 €			01/2017 bis 12/2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ressort	Unternehmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Beratertage	Vertragsdauer
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH						105.369,00 €			06/2017 bis 12/2017
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH						76.251,00 €			10/2016 bis 12/2016
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH						116.642,00 €			01/2017 bis 12/2017
BMF	PwC Strategy& (Germany) GmbH							210.175,00 €		02/2017 bis 06/2018
BMI	PwC Strategy& (Germany) GmbH						472.848,00 €			08/2013-07/2017
BMI	PwC Strategy& (Germany) GmbH				691.250,00 €					07/2015-01/2016
BMI	PwC Strategy& (Germany) GmbH					374.420,41 €				02/2016-07/2016
BMI	PwC Strategy& (Germany) GmbH					525.968,10 €				07/2016-07/2017
BMI	PwC Strategy& (Germany) GmbH					432.890,00 €				08-2016-05/2017
BMI	PwC Strategy& (Germany) GmbH						192.946,60 €			02/2017-09/2017
BMI	PwC Strategy& (Germany) GmbH						662.781,00 €			05/2017-12/2017
BMI	PwC Strategy& (Germany) GmbH					1.529.930,64 €				03/2016-12/2016
BMI	PwC Strategy& (Germany) GmbH						601.994,82 €			01/2017 - 12/2017
BMI	PwC Strategy& (Germany) GmbH						992.739,66 €			sechs Monate
BMBF	TÜV Rheinland Consulting GmbH		50.432,00 €						70	09/2011 - 02/2013
BMBF	TÜV Rheinland Consulting GmbH	27.156,00 €							k.A.	
BMI	TÜV Rheinland Consulting GmbH	16.902.024,69 €							15.781,54	Rahmenvertrag 29.10.2013 - 28.10.2017
BMI	TÜV Rheinland Consulting GmbH		12.652.578,77 €						12.539,72	
BMI	TÜV Rheinland Consulting GmbH			6.660.253,95 €					6.600,85	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ressort	Unternehmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Beratertage	Vertragsdauer
BMI	TÜV Rheinland Consulting GmbH				5.029.986,45 €				4.985,12	
BMI	TÜV Rheinland Consulting GmbH					3.003.019,44 €			2.803,94	
BMI	TÜV Rheinland Consulting GmbH						1.300.550,12 €		1.214,33	
BMI	TÜV Rheinland Consulting GmbH							896.576,99 €	837,14	
mehrere Datensätze										

grau hinterlegt Felder kennzeichnen

VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestufte Daten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333